

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00026 vom 28. August 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00026

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00026 du 28 août 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00026 del 28 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

1.1. Die 1959 geborene Y. arbeitete ab dem 1. Dezember 1996 als Lagermitarbeiterin bei X. und war infolgedessen bei der Pensionskasse X. vorsorgeversichert (Urk. 2/2), als sie am 28. Mai 1999 einen Unfall erlitt und sich dabei Verletzungen am rechten Fuss zuzog (vgl. Urk. 2/17 S. 2). Während der Unfallversicherung, die Zürich Versicherungs-Gesellschaft (nachfolgend: Zürich), die Taggeldleistungen rückwirkend per 31. März 2002 einstellte, für die somatischen Unfallfolgen vorab einen Invaliditätsgrad von 20 % ab 1. April 2002 ermittelte (Verfügung vom 12. Februar 2003, Urk. 2/9), den Invaliditätsgrad anlässlich des Einspracheverfahrens auf 34 % erhöhte, ansonsten aber an seiner Verfügung festhielt (Einspracheentscheid vom 3. Juni 2003, vgl. Urk. 2/18 S. 4), sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, Y. mit Verfügung vom 21. Januar 2003 respektive Einspracheentscheid vom 6. Juni 2003 eine ganze Rente vom 1. Mai 2000 bis zum 31. Oktober 2001 und hernach eine halbe Rente der Invalidenversicherung (IV) zu (vgl. Urk. 2/17 S. 2).

1.2. Mit Schreiben vom 29. Januar 2003 (Urk. 2/6) anerkannte die Pensionskasse X. ihre (grundsätzliche) Leistungspflicht für eine Invalidenrente von 100 % rückwirkend ab 1. Mai 2000 sowie von 50 % ab 1. November 2001, wies aber gleichzeitig darauf hin, die Frage einer allfälligen Altersversicherung sei noch zu prüfen. Von der Versicherten darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie gegen den Entscheid der IV-Stelle sowie des Unfallversicherers Beschwerde erhoben habe (Schreiben vom 21. Februar 2003, Urk. 2/8), erstellte die Pensionskasse X. gestützt auf die damals vorhandenen Akten am 19. März 2003 eine Altersversicherungsrechnung (Urk. 2/10). Diese ergab, dass - unter der Voraussetzung fehlenden Resterwerbs beziehungsweise fehlender Arbeitslosenentschädigung - ab 1. November 2002 keine Altersversicherung mehr bestand und Y. ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse X. hat. Am 24. März 2003 erklärte sich die Versicherte bereit, von der Pensionskasse zu viel erbrachte Leistungen zurückzugeben, sollte sich nach Vorliegen der Entscheide in Sachen IV beziehungsweise Zürich ergeben, dass diese Renten zusammen mit der Leistung der Pensionskasse 100 % des zuletzt gültigen Jahreslohnes gemäss Reglement übersteigen (Urk. 2/13). In der Folge richtete die Pensionskasse X. am 30. Juni 2004 rückwirkend ab 1. November 2002 Rentenleistungen aus (Urk. 2/15).

1.3. Nachdem das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die gegen die Entscheide der IV respektive der Zürich erhobenen Beschwerden (vgl. Urk. 2/17 S. 2-3) mit Urteil vom 31. August 2004 (IV.2003.00217, Urk. 2/17; UV.2003.00153, Urk.

2/18) in dem Sinne gutgeheissen hatte, als es die Streitsachen zu erg nzenden medizinischen Abkl rungen zur ckwies, Y.____ darauf die Pensionskasse X.____ am 14. September 2004 (Urk. 2/19) vergeblich um zus tzliche Vorleistungen ersucht hatte (Urk. 2/20) und im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren eine interdisziplin re Begutachtung veranlasst und durchgef hrt worden war, der sich die IV-Stelle angeschlossen hatte, sprach die IV-Stelle Y.____ mit Verf gung vom 2. September 2005 ab 1. November 2001 eine ganze und ab 1. September 2005 eine halbe Invalidenrente zu. Die hiergegen erhobene Einsprache hiess die IV-Stelle teilweise gut und richtete bis Ende Mai 2006 eine ganze, hernach ab 1. Juni 2006 eine halbe Rente aus (vgl. Urk. 2/24 S. 3). Gest tzt auf die Verf gungen der IV vom 5. und 11. Dezember 2006 sowie vom 11. Oktober 2007 (Urk. 2/28-30) erstellte die Pensionskasse X.____ am 10. M rz 2008 (Urk. 2/42) eine  bersicherungsberechnung ab 1. November 2002, die - abge nderte sozialversicherungsrechtliche Verf gungen ausdr cklich vorbehalten - unter Ber cksichtigung der bis am 29. Februar 2008 von der Pensionskasse X.____ effektiv erbrachten Leistungen eine Differenz von Fr. 8'044.10 zugunsten Y.____ ergab. Dabei wies die Pensionskasse X.____ namentlich auf die Verpflichtung der Versicherten hin, allf llig zu viel erbrachte Leistungen zur ckzuerstatten (Urk. 2/42 S. 6).

        Zwischenzeitlich war im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren ein Streit  ber die Frage entbrannt, wer f r die Folgen der Diskushernien, welche im Herbst 2005 Anlass f r eine Hospitalisation von Y.____ gegeben hatten (vgl. Urk. 2/25 S. 3), aufzukommen habe. Mit Verf gung vom 3. M rz 2006 verneinte die Z rich eine diesbez gliche Leistungspflicht, woran sie - nach erfolgloser Aufforderung der Versicherten, sich einer Begutachtung zu unterziehen - mit Einspracheentscheid vom 22. November 2006 (Urk. 2/25 S. 3/4) festhielt. Sowohl gegen diesen Entscheid als auch gegen den Einspracheentscheid der IV-Stelle erhob die Versicherte erneut Beschwerde. Dabei wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Z rich mit Urteil vom 23. September 2008 (IV.2007.00145, Urk. 2/24) die Beschwerde im IV-Verfahren, soweit es darauf eintrat, ab, w hrend es im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren die Beschwerde teilweise guthiess, die Sache zu weiteren Abkl rungen betreffend die Diskushernien zur ck-, die Beschwerde im  brigen abwies und den Unfallversicherer aufforderte, ohne Verz gerung  ber den Anspruch der Versicherten auf eine Invalidenrente als Folge des Unfalles vom 28. Mai 1999 zu verf gen (Urteil vom 23. September 2008, UV.2007.0091, Urk. 2/25). Nachdem schliesslich der Unfallversicherer mit Verf gung vom 26. November 2008 (Urk. 2/34) den Invalidit tsgrad auf 57 % festgesetzt - Rentenleistungen waren bereits ab 1. Juli 2005 erbracht worden (vgl. Urk. 2/34 S. 1; vgl. auch Urk. 2/33) -, den Integrit tsschaden mit 20 % beziffert und in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) die Ausrichtung einer ordentlichen Rente in H he von Fr. 1'969.-- monatlich als rechtens bezeichnet und Y.____ der Pensionskasse X.____ mitgeteilt hatte, die entsprechenden Entscheide zu akzeptieren (Schreiben vom 12. Januar 2009, Urk. 2/26), nahm die Pensionskasse X.____ gest tzt auf die zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsenen Verf gungen der IV, die Verf gung der Z rich vom 26. November 2008 und deren Schreiben vom 25. Oktober 2006 (Urk. 2/33) am 5. Juni 2009 eine definitive Berechnung betreffend  bersicherung vor (Urk. 2/27). Dabei ergab sich unter Ber cksichtigung der von der Pensionskasse X.____ bis zum 31. Mai 2009 effektiv erbrachten Leistungen eine  bersicherung im Umfang von insgesamt Fr. 56'592.90, weshalb die Rentenzahlungen aus beruflicher Vorsorge ab Juni 2009 eingestellt und der Betrag in H he von Fr. 56'592.90 von Y.____ zur ckgefordert

wurde (Urk. 2/27 S. 7). Nachdem die Versicherte mit Schreiben vom 6. Januar 2010 (Urk. 2/35) auf die Einrede der Verjährung verzichtet, am 4. Februar 2010 (Urk. 2/36) ein Erlassgesuch gestellt, am 18. Februar 2010 (Urk. 2/38) die Frage der gesetzesmässigen Berechnung der Altersrenten aufgeworfen und endlich die vergleichsweise Bezahlung eines Betrages von Fr. 10'000.-- per saldo aller Ansprüche in Aussicht gestellt hatte (Schreiben vom 5. Oktober 2010, Urk. 2/45), hielt die Pensionskasse X. an ihrer Forderung auf Rückerstattung von Fr. 56'592.90 fest und setzte den Betrag nach Ablauf der bis zum 31. Oktober 2010 angesetzten Frist (Brief vom 20. Oktober 2010, Urk. 2/49) in Betreibung (Zahlungsbefehl vom 8. November 2010, Urk. 2/50). Hiergegen liess die Versicherte Rechtsvorschlag erheben.

E. 2

2.1 Aus Übergangsrechtlicher Sicht sind mangels anderslautender Übergangsbestimmungen diejenigen gesetzlichen Altersrentenregeln anwendbar, welche im Zeitpunkt, in dem sich die Altersrentenfrage stellt, Geltung haben. Es sind somit diejenigen Normen, welche im Entstehungszeitpunkt des Leistungsanspruchs gültig waren, nicht weiterhin unverändert anwendbar (vgl. Marc Häfner, in Handkommentar zum BVG und FZG, Schneider et al [Hrsg], Bern 2010, Rz 51 zu Art. 34 a BVG mit Hinweis auf BGE 122 V 316 E. 3c S. 319, wonach im Falle einer Änderung des bisherigen Rechts auf dem Gebiete der Altersrenten grundsätzlich die neuen Bestimmungen Anwendung finden). Gleiches gilt in Analogie dazu auch für Änderungen reglementarischer Altersrentenregelungen (BGE 134 V 64 E. 2.3.1 S. 67).

E. 2.2

2.2.1 Gemäss Art. 34 a Abs. 2 BVG (bis 31. Dezember 2002: Art. 34 Abs. 2 BVG) erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten oder seiner Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen.

2.2.2 Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung hat der Bundesrat unter anderem Art. 24 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlassen, wonach die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen kann, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Abs. 1). Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte (Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung) oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzehnkommen angerechnet (Abs. 2 in der ab 1. Januar 2005 gültigen Fassung).

Die Vorsorgeeinrichtung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern (Abs. 5).

2.2.3 Art. 23 Ziffer 1 des Versicherungsreglements 1999 der Klägerin (Urk. 2/11) zufolge können die Leistungen gekürzt werden, sofern ihre Leistungen an eine invalide Person oder an Hinterbliebene einer verstorbenen versicherten Person zusammen mit den in

Absatz 2 erwähnten Leistungen (so insbesondere Leistungen der Eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [lit. a] und Leistungen gemäss Eidg. Unfallversicherungsgesetz [lit. b]) einen Betrag ergeben, der grösster ist als 100 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes gemäss Art. 14 (Jahreslohn; dieser entspricht dem massgebenden AHV-Lohn des laufenden Jahres).

Gemäss Art. 24 Ziffer 1 des seit 1. Januar 2005 in Kraft stehenden Versicherungsreglements 2005 (Urk. 25/9) kürzt die Klägerin ihre Leistungen, sofern diese mit den in Abs. 2 genannten Leistungen 100 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Die entsprechende Formulierung im seit dem 1. Januar 2008 gültigen Versicherungsreglement 2008 (Art. 23, Urk. 2/1) lautet: Ergeben Leistungen der X. ___ an eine invalide Person oder an Hinterbliebene einer verstorbenen versicherten Person zusammen mit den in Absatz 2 erwähnten Leistungen einen Betrag, der grösster ist als 100 % des massgebenden Jahreslohnes beim Kollektivmitglied, so kürzt die X. ___ ihre Leistungen entsprechend. Bei der Berechnung des Maximums von 100 % des massgebenden Jahreslohnes werden allfällige Kinder- und ähnliche Zulagen nicht berücksichtigt.

Nach Art. 35a Abs. 1 BVG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückerstatten. Von der Rückerforderung kann gemäss Satz 2 der genannten Bestimmung abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückerforderung zu einer grossen Härte führt.

Der Rückerforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Vorsorgeeinrichtung Kenntnis davon erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung (Art. 35a Abs. 2 Satz 1 BVG).

E. 3

3.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Klägerin - die Prozessfähigkeit der in der Eingabe vom 29. März 2011 (Urk. 8) Unterzeichnenden ist hinreichend belegt - entgegen den diesbezüglichen Vorbringen der Beklagten (E. 1.2) ihre Klage rechtsgenügend substantiiert hat. Sodann ist nicht zu beanstanden, dass die Klägerin betreffend ihre Rückerforderung auf die überentschädigungsberechnung vom 5. Juni 2009 (Urk. 1 S. 5 in Verbindung mit Urk. 2/27) verwiesen hat. Es wäre ihr unbenommen gewesen, die auf den Seiten 1 bis 7 dargestellte Berechnung des fraglichen Schriftstüchs in die Klageschrift zu integrieren, wovon sie indes - angesichts der Komplexität der Streitsache zu Recht - abgesehen hat. Soweit das Gericht die Klägerin mit Verfügung vom 19. Januar 2012 (Urk. 36) aufforderte, die an die Beklagte geleisteten Zahlungen zu belegen, handelt es sich dabei um eine Beweisvorkehr. Ferner wurde gleichzeitig der Beklagten - diese hatte sich bislang mit keinem Wort zu den von der Klägerin genannten Zahlungen geäussert -, die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Frage der überentschädigungsberechnung und den von der Klägerin aufgelegten Akten (so etwa auch das Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 23. September 2008, IV.2007.00145, Urk. 2/24) detailliert zu äussern. Dieser Aufforderung ist die Beklagte denn auch mit Eingabe vom 23. März (Urk. 43) nachgekommen und hat alle erhaltenen Zahlungen ausführlich dargelegt (Aufstellung vom 20. März 2012, Urk. 44/02).

Mithin besteht entgegen dem Ansinnen der Beklagten (E. 1.2) weder Anlass, auf die Klage nicht einzutreten, noch liesse sich ein solcher Schritt mit Blick auf die

Prozessökonomie und das ausdrückliche Ersuchen der Beklagten, das Verfahren zu beschleunigen (Urk. 45), vereinbaren.

3.2.1 Es steht unzweifelhaft fest, dass die Klägerin angesichts der umstrittenen Leistungspflicht der IV und des Unfallversicherers (vgl. Sachverhalt) die Ausrichtung von Renten unter den Vorbehalt der Übererschädigung stellte und sich eine allfällige Rückkerstattung zu viel erbrachter Leistungen vorbehielt. So notierte sie in der ersten Leistungsabrechnung vom 19. März 2003 (Urk. 2/10), sie wolle die Möglichkeit haben, je nach Ausgang des Rekurses allenfalls zu viel bezahlte Renten zurückzuerhalten, weshalb sie um Unterzeichnung der beiliegenden Vereinbarung ersuche. Die von der Klägerin aufgesetzte und von der Beklagten in der Folge am 24. März 2003 unterzeichnete Vereinbarung (Urk. 2/13) hält sodann ausdrücklich fest, die Beklagte verpflichte sich, allfällig zu viel bezahlte Leistungen zurückzuerstatten, sollte sich nach Vorliegen der Einspracheentscheide in Sachen IV beziehungsweise Unfallversicherer herausstellen, dass die entstehenden Renten zusammen mit den Leistungen der Klägerin 100 % des zuletzt gültigen Jahreslohnes übersteigen. In der Abrechnung vom 10. März 2008 (Urk. 2/42) wies die Klägerin erneut darauf hin, dass neue Verfügungen vorbehalten seien (Seite 1), beziehungsweise die Beklagte sich verpflichtet habe, allfällig zu viel überwiesene Leistungen zurückzuerstatten (Seite 6). Was die Beklagte hiergegen vorbringen lässt, zielt vollends ins Leere. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin vorbehaltlos auf eine Rückkerstattung verzichtet hätte (E. 1.2), sind nicht auszumachen. Aus der Aktenlage ergibt sich ohne Weiteres, dass die Klägerin ihre Leistungen vom Ergebnis der rechtsgültigen Erledigung des IV- und UV-rechtlichen Verfahrens abhängig machte. Dass die Beklagte ebenfalls von der Möglichkeit einer Rückzahlung ausging, ergibt sich schliesslich unzweideutig aus dem Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 24. August 2005, in welchem er ausdrücklich von Vorleistungen sprach und im Hinblick auf die Frage der Rückzahlung um die Erstellung eines Leistungsauszeuges ersuchte (Urk. 19/B10/01/18).

3.2.2 Nachdem die Festsetzung einer ganzen Rente bis Ende Mai 2006 und hernach einer halben Rente ab 1. Juni 2006 durch die IV in Rechtskraft erwachsen war (Urteil des hiesigen Gerichts vom 28. September 2008, Urk. 2/24) und sich diesbezüglich keine Änderung betreffend die Berechnung der Klägerin vom 10. März 2008 ergab (vgl. Urk. 2/42 und Urk. 2/27), richtete der Unfallversicherer mit Verfügung vom 26. November 2008 (Urk. 2/34) bis zum 30. Juni 2005 Taggelder (Urk. 2/33) sowie ab 1. Juli 2005 eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 57 % aus, während der vormaligen Berechnung der Klägerin (Urk. 2/42) bereits ab 1. November 2002 (wesentlich tiefere) Rentenleistungen des Unfallversicherers zugrunde lagen. Mithin war die Klägerin berechtigt sowie auch verpflichtet, ihre Leistungen neu zu berechnen, gegebenenfalls zu kürzen (E. 2.2.3) und zu viel ausgerichtete Zahlungen gestützt auf die Vereinbarung vom 24. März 2003 zurückzufordern.

3.2.3 Einer definitiven Festsetzung der Übererschädigungsberechnung und einer allfälligen Rückforderung durch die Klägerin stand damit nichts im Wege.

E. 3.3

3.3.1 Die Übererschädigungsberechnung der Klägerin (Urk. 2/27) umfasst den indexierten Bruttolohn, die Leistungen der IV und des Unfallversicherers, den ab dem 1. Juni 2006 zumutbaren Resterwerb gemäss Feststellungen der IV sowie die eigenen

Leistungen aus beruflicher Vorsorge. Aktenkundig und belegt sind die Rentenleistungen der IV (Urk. 2/28-32, Urk. 42/5) und des Unfallversicherers (Urk. 2/33-34), deren Eingänge von der Beklagten bestärkt wurden, wobei sich Überschneidungen bezüglich den Berechnungsperioden ergeben, indem die IV und der Unfallversicherer grössere Nachzahlungen leisteten (Urk. 44/02 S. 4, 8), kleinere Zahlungen von der Beklagten jedoch nicht namentlich genannt wurden (vgl. Urk. 44/02 z.B. S. 3: "In dieser Zeitperiode gab es keine grösseren, einmaligen Einzahlungen"). Sodann bezeichnete die Beklagte die ihr von der Klägerin ausgerichteten und belegten (Urk. 39/1-11) Zahlungen im Umfang von Fr. 66'877.-- (Urk. 39/13; Urk. 2/27 S. 7) ausdrücklich allesamt als korrekt (Urk. 51/02).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Soweit der Rechtsanwalt der Beklagten (bereits) mit Schreiben vom 24. März 2003 die Ansicht vertrat, Honorarkosten seien in Analogie zum Steuerrecht vom Ersatzeinkommen abzuziehen (Urk. 2/12), ist diese Interpretation der Überschreibungsberechnung weder durch die Vereinbarung der Parteien vom 24. März 2003 (Urk. 2/13) abgedeckt, noch ergibt sich solches aus deren Korrespondenz oder den reglementarischen Bestimmungen (E. 2.2.3). Ebenso wenig vermag die Beklagte mit dem Hinweis (E. 1.2) auf das in RKUV 2002 S. 347 zitierte Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, wonach eine Kürzung von Sozialversicherungsleistungen zu vermeiden sei, solange die versicherte Person Kosten oder Einbussen im Sinne von Art. 122 Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) (in der bis zum 31. Dezember 2002 gültigen Fassung) zu tragen hat, etwas zu gewinnen, werden in der genannten Gesetzesbestimmung doch ausdrücklich krankheitsbedingte Kosten (Diagnose-, Behandlungs-, Pflege- und andere Krankheitskosten) genannt. Zweifelsohne ist das Anwaltshonorar hierzu nicht zu zählen, wovon der Rechtsvertreter der Beklagten denn ursprünglich auch selber auszugehen schien (Urk. 2/12).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Rechtsprechungsgemäss gilt der Grundsatz der Kongruenz von Invalideneinkommen und zumutbarerweise noch erzielbarem Erwerbseinkommen, in welchem Verhältnis auch Valideneinkommen und mutmasslich entgangener Verdienst stehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. Dezember 2010, 9C_538/2010, E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 134 V 64). Im Sinne einer Vermutung darf damit die Vorsorgeeinrichtung davon ausgehen, das im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren ermittelte Valideneinkommen entspreche dem in der Überschreibungsberechnung der beruflichen Vorsorge zu berücksichtigenden mutmasslich entgangenen Verdienst. Da die hier anwendbaren Versicherungsreglemente ebenfalls den mutmasslich entgangenen Verdienst (beziehungsweise massgebendem Jahreslohn) nennen (E. 2.2.3), haben diese Grundsätze vorliegend auch im überobligatorischen Bereich zu gelten. Mit Eingabe vom 24. Februar 2012 (Urk. 41) hat die Klägerin dieser Praxis Nachachtung verschafft und ausgehend von dem mit Urteil vom 23. September 2008 (IV.2007.00145, Urk. 2/24, E. 4.1) rechtskräftig festgesetzten Valideneinkommen für das Jahr 2005 von Fr. 50'960.-- den massgeblichen Verdienst für die Jahre 2006 bis 2009 festgelegt. Dass sie hierbei den Landesindex für Konsumentenpreise in Anwendung gebracht hat, ist mit Blick auf den in der beruflichen Vorsorge geltenden Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 1 Abs. 3 BVG) sowie angesichts dessen, dass eine Leistungsanpassung gesetzlich nur bei wesentlichen Änderungen vorgesehen ist (E. 2.2.2; so auch Versicherungsreglement 2008, Art. 23 Ziffer 10, Urk. 2/1), nicht zu beanstanden. Im Lichte dessen kann der "Grobrechnung" der Beklagten, welche ein hypothetisches Jahreseinkommen von durchschnittlich Fr. 53'000.-- veranschlagte (E. 1.2), nicht gefolgt werden. Umstände, welche auf einen höheren, als

den von der KlÄgerin zugrunde gelegten mutmasslich entgangenen Verdienst schliessen lassen wÄrden, wurden von der Beklagten weder geltend gemacht, noch substantiiert oder belegt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gleiches hat fÄr die Festsetzung des zumutbaren Resterwerbseinkommens zu gelten. Mit Versicherungsreglement 2005, in Kraft seit 1. Januar 2005, (Urk. 25/9) hat die KlÄgerin die seit 1. Januar 2005 gÄltige Fassung des Art. 24 Abs. 2 BVV Äbernommen, wonach nicht bloss das weiterhin erzielte, sondern auch das zumutbarerweise weiterhin erzielbare Erwerbseinkommen bei der ÄberentschÄdigung in Anschlag zu bringen ist (E. 2.2.2). Lag eine ErmÄchtigung zur ReglementsÄnderung vor (vgl. Art. 89 Ziffer 1 Versicherungsreglement 1999, Urk. 2/11) und fehlte es im Zeitpunkt der ReglementsÄnderung an einem erworbenen Anspruch der Beklagten (vgl. oben, E. 3.2), so ist die neue reglementarische Bestimmung ab 1. Januar 2005 zur Anwendung zu bringen (E. 2.2.1). Wie fÄr den mutmasslich entgangenen Verdienst ist fÄr das zumutbarerweise weiterhin erzielbare Resterwerbseinkommen auf den im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren ermittelten Wert und damit auf Fr. 22'103.-- fÄr das Jahr 2005 (vgl. Urteil vom 23. September 2008, E. 4.2.2, Urk. 2/24: Resterwerb bei 50%-Pensum: Fr. 24'559.-- minus 10 % leidensbedingter Abzug) abzustellen und im Sinne der Kongruenz der Teuerung anzupassen (Urk. 41; vgl. auch HÄrzeler, a.o.O., Rz 42 zu Art. 34 a BVG betreffend wesentliche Entwicklungen). Das hiesige Gericht hat mit Urteil vom 23. September 2008 (Urk. 2/24) rechtskrÄftig festgestellt, der Beklagten sei ab 1. Februar 2006 - gestÄtzt auf Art. 88 a Abs. 1 der Verordnung Äber die Invalidenversicherung (IVV) jedoch erst per 1. Juni 2006 zu berÄcksichtigen (Urk. 2/24 E. 4.2.2) - eine angepasste ArbeitstÄtigkeit im Umfang von 50 % zumutbar (Urk. 2/24 E. 3.5). Hiergegen hat die Beklagte im vorsorgerechtlichen Verfahren einzig in pauschaler Art und Weise vorgebracht, die Parteien seien davon ausgegangen, dass sie zur Verwertung der medizinisch-theoretisch festgestellten RestarbeitsfÄhigkeit nicht mehr in der Lage sei (Urk. 18 S. 21). GrÄnde dafÄr hat sie weder behauptet, geschweige denn substantiiert oder belegt. Damit hat es bei der Anrechnung eines Resterwerbseinkommens ab 1. Juni 2006 sein Bewenden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit Ausnahme dessen, dass das rechtskrÄftig festgesetzte Validen- und Invalideneinkommen als mutmasslich entgangener Verdienst beziehungsweise zumutbarerweise noch erzielbares Resterwerbseinkommen in die ÄberentschÄdigungsberechnung einzusetzen und mittels Index der Konsumentenpreise an die Teuerung anzupassen sind (vgl. oben), besteht kein Anlass, die Berechnung der KlÄgerin (Urk. 2/27) zu modifizieren.

3.3.2Ä Ä Mithin ergeben sich folgende Korrekturen (Werte gemÄss Berechnung KlÄgerin vom 5. Juni 2009 [Urk. 2/27] in eckiger Klammer):

- Selbst wenn fÄr die Jahre 2002 bis 2004 ebenso wie fÄr das Jahr 2005 (vgl. oben) ein mutmasslich entgangener Verdienst von Fr. 50'960.-- zugrunde gelegt wird, ergibt sich bis zum 30. Juni 2005 unverÄndert eine gÄnzliche Äberversicherung, weshalb die KlÄgerin ihre Leistungen zu Recht sistierte.

- 1. Juli bis 31. Dezember 2005: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 49Ä680.--]: Fr. 50'960.-- (Urk. 2/24 E. 4.1; Urk. 41) und demzufolge fÄr 6 Monate Fr. 25'480.-- [Fr. 24Ä840.--]. Differenz (geringere ÄberentschÄdigung): Fr. 640.-- .

- 1. Januar bis 31. März 2006: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 50'202.--]: Fr. 51'469.60 (Urk. 41) und demzufolge für 3 Monate Fr. 12'867.40 [Fr. 12'551.--]. Differenz: Fr. 316.40 .

- 1. April bis 31. Mai 2006: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 50'202.--]: Fr. 51'469.60 (Urk. 41) und demzufolge für 2 Monate Fr. 8'578.25 [Fr. 8'367.--]. Differenz: Fr. 211.25 .

- 1. Juni bis 31. Juli 2006: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 50'202.--]: Fr. 51'469.60 (Urk. 41) und demzufolge für 2 Monate Fr. 8'578.30 [Fr. 8'367.--]. Zumutbarer Resterwerb [Fr. 22'081.--]: Fr. 22'324.-- (Fr. 22'103.-- für das Jahr 2005, vgl. oben, mit 101 % indexiert [Urk. 41]) und demzufolge für 2 Monate Fr. 3'720.65 [Fr. 3'680.--]. In dieser Periode resultiert eine gänzliche Aberentschädigung, weshalb die Klägerin ihre Leistungen zu Recht sistierte.

- 1. August bis 31. Dezember 2006: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 50'202.--]: Fr. 51'469.60 (Urk. 41) und demzufolge für 5 Monate Fr. 21'445.65 [Fr. 20'917.50] Zumutbarer Resterwerb [Fr. 9'292.--]: Fr. 9'301.65 für 5 Monate (Fr. 22'324.-- für 12 Monate, vgl. oben). Differenz: Fr. 284.-- .

- 1. Januar bis 31. August 2007: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 50'487.--]: Fr. 51'775.40 (Urk. 41) und demzufolge für 8 Monate Fr. 34'516.90 [Fr. 33'658.--]. Zumutbarer Resterwerb [Fr. 22'434.--]: Fr. 22'456.65 (Fr. 22'103.-- mit 101.6 % indexiert, Urk. 41), für 8 Monate Fr. 14'971.10 [Fr. 14'956.--]. Differenz: Fr. 137.80 .

- 1. September bis 31. Dezember 2007: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 50'487.--]: Fr. 51'775.40 (Urk. 41) und demzufolge für 4 Monate Fr. 17'258.40 [Fr. 16'829.--]. Zumutbarer Resterwerb für 4 Monate [Fr. 7'478.--]: Fr. 7'485.55. In dieser Periode ergibt sich unverändert eine gänzliche Aberentschädigung, weshalb auch hier die Sistierung der Leistungen rechtmässig ist.

- 1. Januar bis 31. Dezember 2008: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 51'531.--]: Fr. 52'845.50 (Urk. 41). Zumutbarer Resterwerb [Fr. 22'898.--]: Fr. 22'920.80 (Fr. 22'103.-- mit 103.7 % indexiert, Urk. 41). Differenz: Fr. 428.70 .

- 1. Januar bis 31. Dezember 2009: Mutmasslich entgangener Verdienst [Fr. 51'863.--]: Fr. 53'202.20 (Urk. 41). Zumutbarer Resterwerb [Fr. 23'053.--]: Fr. 23'075.55 (Fr. 22'103.-- mit 104.4 % indexiert, Urk. 41). In dieser Periode ergibt sich unverändert eine Aberentschädigung. Die Leistungen der Klägerin bleiben zu Recht sistiert.

3.3.3 Zusammenfassend ergibt sich damit eine Differenz zu Gunsten der Beklagten von Fr. 2'018.15, womit sich der Rückforderungsbetrag auf Fr. 54'574.75 beläuft.

Was den Einwand der Beklagten, die Ansprüche der Klägerin - sollten solche bestehen - seien verjährt bzw. verwirkt (Urk. 18 S. 27), betrifft, ist dieser angesichts der eindeutigen Erklärung der Beklagten vom 6. Januar 2010, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten (Urk. 2/35), so haltlos wie unbehelflich. Soweit ferner weitere Beweisanträge der Beklagten vorliegen (vgl. etwa Urk. 18 S. 7: Befragung von Personen), ist festzuhalten, dass der Sachverhalt genügend erstellt ist und weitere Abklärungen zu keinem anderen Ausgang des Verfahrens zu führen vermögen, weshalb in antizipierender Beweiswürdigung davon abzusehen ist.

6.1. Die Beklagte ersuchte um Durchführung einer Referentenaudienz (Urk. 18 S. 6), welche vor allem dazu dienen sollte, der Klägerin die Aussichtslosigkeit ihres Prozessierens vor Augen zu führen (Urk. 28 S. 9). Nachdem sich im vorliegenden Verfahren das Gegenteil ergeben hat, ist auf eine Referentenaudienz zu verzichten.

6.2. Ferner stellte die Beklagte den Antrag, es sei eine öffentliche Verhandlung durchzuführen (Urk. 18 S. 6).

Von einer beantragten öffentlichen Verhandlung kann bei hoher Technizität der zur Diskussion stehenden Materie abgesehen werden, was etwa auf rein rechnerische, versicherungsmathematische oder buchhalterische Probleme zutrifft (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8. Juni 2010, 9C_870/2009, E. 1). Diese Voraussetzung ist hier zweifelsohne erfüllt. Bei der im Streit stehenden Frage der Überentschädigung handelt es sich um eine rein rechnerische Frage von hoher Technizität. Es ist schlicht undenkbar, dass eine mündliche Verhandlung für die Falllösung des vorliegenden Verfahrens erhebliche Informationen liefern könnte. Im übrigen lässt das Verhalten der beklagten Partei auf eine Verzögerungstaktik schliessen, weshalb auch aus diesem Grund von einer öffentlichen Verhandlung abzusehen ist.

7. Mit Widerklage ersuchte die Beklagte um gerichtliche Feststellung des Anspruchs auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente sowie um Auszahlung der entsprechenden Leistungen ab Juni 2009 inklusive Zinsen (Urk. 18 S. 2). Dass eine grundsätzliche Leistungspflicht der Klägerin besteht, ist unbestritten und von dieser ausdrücklich auch anerkannt (Urk. 18 S. 39; Urk. 24 S. 2). Dass sich aber die Verhältnisse gegenüber der von der Klägerin vorgenommenen Überentschädigungsberechnung vom 5. Juni 2009 (Urk. 2/27 S. 6) wesentlich verändert hätten, hat die Beklagte weder behauptet, noch substantiiert oder belegt. Damit hat es dabei zu bleiben, dass ab Januar 2009 die Leistungen der Klägerin infolge Überentschädigung sistiert bleiben (E. 3.3.2; Urk. 2/27 S. 6).

8. Die obsiegenden Vorsorgeeinrichtungen als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisationen haben in der Regel keinen Anspruch auf Prozessentschädigung (BGE 118 V 169 f. E. 7). In der vorliegenden Streitsache besteht kein Anlass, von dieser Regel abzuweichen.

Mit Blick auf das geringfügige Obsiegen und auf das gänzliche Unterliegen betreffend Widerklage ist auch ein Anspruch der Beklagten auf eine Parteientschädigung zu verneinen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte und Widerklägerin verpflichtet, der Klägerin und Widerbeklagten den Betrag von Fr. 54'574.75 inklusive Zins von 5 % ab 22. März 2011 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen.

2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 153776 des Betreibungsamtes Z.____ wird im Umfang von Fr. 54'574.75 aufgehoben.

3. Die Widerklage wird abgewiesen.

4. Das Verfahren ist kostenlos.

5. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

6. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Pensionskasse X.____
- Rechtsanwalt Dr. Guido Brusa
- Bundesamt für Sozialversicherungen

7. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.